



WAHLORDNUNG DER ÄRZTEKAMMER MECKLENBURG-VORPOMMERN

Vom 10. Dezember 2025

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhalt

§ 1 Wahl der Kammerversammlung.....	2
§ 2 Ankündigung der Wahl.....	2
§ 3 Wahlkreis.....	2
§ 4 Wahlausschuss und Wahlleiter.....	3
§ 5 Aufgaben des Wahlleiters und des Wahlausschusses	3
§ 6 Wählerliste und Wahlberechtigung	4
§ 7 Berichtigung der Wählerliste	4
§ 8 Wahlvorschläge	5
§ 9 Stimmzettel, Wahlumschläge, Briefumschläge.....	6
§ 10 Vorbereitung der Wahl und Stimmabgabe	7
§ 11 Die Ermittlung des Wahlergebnisses	8
§ 12 Ungültige Stimmen.....	9
§ 13 Beurkundung.....	9
§ 14 Anfechtung der Wahl	9
§ 15 Wahl der Kammerversammlung auf Antrag.....	10
§ 16 Ersatz ausscheidender Mitglieder.....	10
§ 17 Durchführung von Wiederholungswahlen.....	10
§ 18 Termin zur Neuwahl/Wiederholungswahl.....	10
§ 19 Bekanntmachungen	11
§ 20 Wahlverfahren zum Kammervorstand	11
§ 21 Berechnung von Fristen	12
§ 22 Inkrafttreten	12



§ 1 Wahl der Kammerversammlung

(1) Die Mitglieder der Kammerversammlung werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die im Heilberufsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorgegebene Dauer von den wahlberechtigten Kammermitgliedern gewählt. Der Kammerversammlung gehören gemäß § 16 Heilberufsgesetz Mecklenburg-Vorpommern an: ein Mitglied je 75 Wahlberechtigte, mindestens aber ein Mitglied je Landkreis oder kreisfreier Stadt, höchstens jedoch 75 Mitglieder.

(2) Die Wahl zur Kammerversammlung findet als Briefwahl statt. Die Wahl endet am 30. November, 12 Uhr des Jahres, in dem die Wahlperiode einer Kammerversammlung abläuft (Wahljahr). Die Wahlzeit beginnt mit der Zusendung der Stimmzettel, der Wahlumschläge und der Wahlausweise an die Wahlberechtigten.

§ 2 Ankündigung der Wahl

(1) Bis zum 05. Juni des Wahljahres ist die Wahl durch den Wahlausschuss schriftlich im Ärzteblatt Mecklenburg-Vorpommern anzukündigen.

(2) Die Ankündigung muss enthalten:

1. Datum und Ort des Ankündigungsschreibens;
2. die Anzahl der zu wählenden Kammermitglieder;
3. die Höchstzahl der von jedem Wahlberechtigten im Wahlkreis und auf der Landesliste zu vergebenden Stimmen;
4. die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegen;
5. den Hinweis, dass nur die Kammermitglieder wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind;
6. den Hinweis, dass Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur bis zum 15. Juni des Wahljahres eingereicht werden können;
7. die Mindestzahl der wahlberechtigten Kammermitglieder, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss;
8. die Aufforderung, Wahlvorschläge vom 01. bis 31.07. des Wahljahres einzureichen;
9. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
10. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden.

§ 3 Wahlkreis

(1) Für die Wahl zur Kammerversammlung bilden die politischen Kreise nach dem Gesetz zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juli 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 631) je einen Wahlkreis. Die

Wahlkreise sind in der Anlage „Verwaltungskarte des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Ausgabe 9/2010“ zu dieser Wahlordnung grafisch dargestellt.

(2) Die Zugehörigkeit des Wahlberechtigten zu einem Wahlkreis richtet sich nach dem Ort der überwiegenden Berufsausübung, bei Personen ohne Berufsausübung nach der Hauptwohnung im Sinne des Landesmeldegesetzes. Stichtag für die Zugehörigkeit zu einem Wahlkreis ist der 31.05. des Wahljahres. Lässt sich der zeitliche Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit nicht eindeutig feststellen oder ist das Kammermitglied zu jeweils gleichen Anteilen in mehreren Wahlkreisen tätig, bestimmt das Kammermitglied den Hauptort der Berufsausübung.

§ 4 Wahlausschuss und Wahlleiter

(1) Der Vorstand der Ärztekammer bestellt zur Durchführung der Wahl einen aus vier Ärzten und einem Wahlleiter als Vorsitzenden bestehenden Wahlausschuss.

(2) Als Mitglied des Wahlausschusses kann nur bestellt werden, wer zuvor schriftlich gegenüber dem Vorstand sein Einverständnis erklärt und wer auf die Kandidatur zur Wahl für die Kammerversammlung verzichtet (§ 8 Absatz 5c).

(3) Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Er kann sich hierzu der Unterstützung durch die Geschäftsstelle der Ärztekammer bedienen. Der Präsident der Ärztekammer verpflichtet die Mitglieder des Wahlausschusses, ihre Amtsgeschäfte gewissenhaft wahrzunehmen und geheim zu halten.

(4) Der Wahlausschuss entscheidet in den ihm übertragenen Fällen mit Stimmenmehrheit. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn 3/5 der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Wahlleiters. Ist ein Mitglied auf Dauer verhindert, wird durch den Kammervorstand ein Vertreter berufen.

§ 5 Aufgaben des Wahlleiters und des Wahlausschusses

(1) Der Wahlleiter hat

1. die Wählerliste zu erstellen;
2. die Zahl der in den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder bekanntzugeben;
3. die zugelassenen Wahlvorschläge ordnungsgemäß bekanntzugeben,
4. den Wahlberechtigten die Wahlausweise und die Stimmzettel zu übersenden;
5. das Wahlergebnis festzustellen und zu beurkunden;
6. das Wahlergebnis zu veröffentlichen;
7. die Gewählten von ihrer Wahl in Kenntnis zu setzen;
8. dafür zu sorgen, dass die mit der Wahl zusammenhängenden Termine und Fristen eingehalten werden;

9. sicherzustellen, dass die Wahl frei, geheim und unmittelbar durchgeführt wird;
10. die Neuwahl des Vorstandes gemäß § 20 zu leiten.

(2) Der Wahlausschuss unter dem Vorsitz des Wahlleiters entscheidet über

1. die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit der Ärzte;
2. die Einsprüche gegen die Wählerliste;
3. die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 8);
4. die Gültigkeit der Stimmzettel (§ 12).

§ 6 Wählerliste und Wahlberechtigung

(1) Der Wahlleiter hat eine Liste sämtlicher wahlberechtigter Ärzte aufzustellen (Wählerliste). Wahlberechtigt sind alle Kammermitglieder, die

1. bis zum 31.05. des Wahljahres bei der Kammer gemeldet sind;
2. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 9 der Satzung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern) und
3. in der Wählerliste eingetragen sind.

Die wahlberechtigten Ärzte werden entsprechend ihrer Wahlkreise (§ 3) mit Namen, Vornamen, akademischem Grad und Geburtsdatum aufgeführt. Die Wählerliste muss eine Spalte für Bemerkungen durch den Wahlleiter enthalten.

(2) Das aktive und passive Wahlrecht ergibt sich aus § 9 der Satzung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Die Wählerliste ist nach Feststellung der wahlberechtigten Kammermitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 1 (Stichtag: 31. Mai des Wahljahres) unverzüglich nach Fertigstellung bis einschließlich 15. Juni des Wahljahres während der Geschäftsstunden bei der Ärztekammer zur Einsichtnahme auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind unter Hinweis auf die Einspruchsfrist vorher bekanntzugeben (§ 2).

(4) Einsprüche sind spätestens bis zum 15. Juni des Wahljahres beim Wahlleiter einzulegen. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens bis zum 30. Juni über die Einsprüche. Die Entscheidung ist dem Kammermitglied unverzüglich mitzuteilen. Ist der Einspruch begründet, hat der Wahlleiter die Wählerliste zu berichtigen.

(5) Für jeden endgültig in die Wählerliste eingetragenen Wahlberechtigten ist ein Wahlausweis auszustellen. Der Wahlausweis wird mit einer zum Zwecke der Wahl geschaffenen Identifikationsnummer in Form eines Barcodes versehen.

§ 7 Berichtigung der Wählerliste

(1) Nach Beginn der Auslegungsfrist ist die Eintragung oder Streichung von Personen sowie die Vornahme sonstiger Änderungen in der Wählerliste auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig.

(2) Ist die Wählerliste unrichtig oder unvollständig, so kann der Wahlleiter bis zum 30. Juni den Mangel auch von Amts wegen beheben. Dies gilt nicht für Mängel, die Gegenstand eines Einspruchs sind.

(3) Alle vom Beginn der Auslegungsfrist ab vorgenommenen Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern und mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Wahlleiters zu versehen. Bei einem Wegfall des Wahlrechts darf der Grund nur durch die Anführung der Rechtsgrundlage vermerkt werden.

§ 8 Wahlvorschläge

(1) In den Wahlkreisen wird aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt, die mindestens so viele Kandidaten enthalten müssen, wie Mitglieder der Kammerversammlung in dem betreffenden Wahlkreis zu wählen sind. Über diese Wahlvorschläge werden 65 Kandidaten gewählt. Der Wahlleiter ermittelt die Anzahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Vertreter insgesamt auf der Grundlage der am 1. Mai des Wahljahres gemeldeten Kammermitglieder. Die Anzahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Vertreter wird nach dem Höchstzahlverfahren (Verfahren Sainte Laguë) festgestellt.

(2) Neben der Wahl in den Wahlkreisen über Wahlkreislisten (Listenwahlvorschläge) werden im gesamten Kammergebiet 10 Kandidaten über eine Landesliste (Einzelwahlvorschläge) gewählt.

(3) Die Wahlvorschläge und Zustimmungserklärungen sind vom 01.07. bis 31.07. des Wahljahres beim Wahlleiter einzureichen. Wird bis zu diesem Tag nicht die erforderliche Zahl der Kandidaten vorgeschlagen, so gibt der Wahlausschuss dies sofort bekannt. Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von weiteren Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von einer Woche auf. Werden auch innerhalb einer Nachfrist nicht genügend weitere Kandidaten vorgeschlagen, so gibt der Wahlausschuss bekannt, dass die Wahl im Wahlkreis nicht durchgeführt werden kann. In diesem Fall bleibt der Sitz leer.

Die Übermittlung des unterzeichneten Wahlvorschlages per Post, durch Hochladen des unterzeichneten und eingescannten Wahlvorschlages in dem eigens dafür eingerichteten Bereich des Mitgliederportals der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern ist zulässig. Bei der Einreichung der Wahlvorschläge und Zustimmungserklärungen durch Hochladen im Mitgliederportal der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern erhält der Übermittler eine Bestätigung des Eingangs und die Originalunterlagen sind durch den Übermittler bis zur Zulassung des Wahlvorschlages aufzubewahren und auf Verlangen des Wahlausschusses diesem zur Prüfung im Original vorzulegen.

(4) In den Wahlvorschlägen für die Wahlkreislisten und die Landesliste sind die Kandidaten unter Angabe ihres Familiennamens, Vornamens, akademischen Grades, Geburtsdatums und der erworbenen oder angestrebten Fachgebietsbezeichnungen aufgeführt. Auf jeder Wahlkreisliste gilt die erste Person auf der Liste als

Vertrauensperson, welche auch die Reihenfolge der Kandidaten auf diesem Vorschlag festlegt und als Ansprechpartner für den Wahlausschuss gilt. Die Wahlkreisliste darf keine Kurzbezeichnung (Kennwort) enthalten.

(5) Ein Wahlvorschlag wird zugelassen, wenn

- a) mindestens 10 wahlberechtigte, diesem Wahlkreis angehörenden Ärzte ihn unterschrieben haben, wobei die Voraussetzung für nur eine Wahlkreisliste und für die Landesliste jeweils getrennt vorliegen muss,
- b) die Kandidaten wählbar sind und der Aufnahme in den Wahlvorschlag schriftlich gegenüber dem Wahlausschuss zugestimmt haben,
- c) die Kandidaten nicht dem Wahlausschuss (§ 4) angehören,
- d) wenn er mindestens so viele Kandidaten enthält, wie Mitglieder der Kammerversammlung in dem betreffenden Wahlkreis zu wählen sind.

(6) Wahlvorschläge, die

- a) nicht alle Angaben nach § 8 Absatz 4 enthalten,
- b) nicht den Erfordernissen des § 8 Absatz 5 Buchstabe a) und d) entsprechen oder
- c) ohne die schriftlichen Zustimmungserklärungen der Kandidaten eingereicht worden sind,

können bis zum 30. September, 12.00 Uhr des Wahljahres berichtigt werden.

Wird der Mangel nicht fristgerecht beseitigt, werden die Wahlvorschläge unzulässig.

(7) Hat ein Kandidat seiner Aufnahme auf mehr als einer Wahlkreisliste in einem Wahlkreis zugestimmt, so stellt sich der Kandidat auf dem zuletzt eingereichten Wahlvorschlag zur Wahl. Der Wahlausschuss streicht den Namen des Kandidaten in den zeitlich vorhergehenden Wahlvorschlägen, in welchen sich der Kandidat nicht zur Wahl stellt. Ein Kandidat kann sich sowohl über eine Wahlkreisliste als auch über die Landesliste der Einzelwahlvorschläge für die Wahl bewerben.

(8) Alle zugelassenen Wahlvorschläge sind im November des Wahljahres im Mitteilungsblatt der Ärztekammer bekanntzumachen. Die Namen der Personen, die die Wahlvorschläge unterzeichnet haben, werden nicht bekannt gegeben.

(9) Die Veröffentlichung von Steckbriefen der Kandidaten ist ab dem 01.10. des Wahljahres auf der Homepage der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern möglich.

§ 9 Stimmzettel, Wahlumschläge, Briefumschläge

(1) Abgestimmt wird mit einem amtlichen Stimmzettel für die Wahlkreisliste und einem amtlichen Stimmzettel für die Landesliste; für ihre Herstellung hat der Wahlausschuss zu sorgen. Alle Stimmzettel müssen die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Sie dürfen keine besonderen Merkmale (Zeichen, Falten, Risse und dergleichen) aufweisen.

(2) Der jeweilige Stimmzettel enthält im Kopf die Bezeichnung „Amtlicher Stimmzettel für die Wahl der Kammerversammlung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern am ...“, sowie die Angabe von Nummer und Name des Wahlkreises. Ferner enthält der Stimmzettel die in den öffentlich bekanntgemachten Wahlvorschlägen aufgeführten Kandidaten unter Angabe von Familiennamen, Vorname, akademischem Grad und der erworbenen und angestrebten Fachgebietsbezeichnungen. Die Kandidaten auf der Wahlkreisliste werden getrennt nach Wahlvorschlägen jeweils in der Reihenfolge, in der sie in den Wahlvorschlägen benannt sind, in den Stimmzettel übernommen. Bei mehreren Wahlkreislisten in einem Wahlkreis legt der Wahlausschuss durch ein Losverfahren die Reihenfolge der Wahlkreislisten auf dem Stimmzettel fest. Die Reihenfolge der Kandidaten der Landesliste auf dem Stimmzettel legt der Wahlausschuss durch ein Losverfahren fest.

(3) Die Stimmzettel müssen Hinweise darauf enthalten,

1. dass das Wahlrecht nur durch Briefwahl ausgeübt werden kann,
2. dass der Wähler für die Wahl der Kammerversammlung jeweils nur zwei Stimmzettel abgeben kann,
3. wie viele Stimmen jeder Wähler abgeben kann,
4. dass jedem Kandidaten sowohl auf der Landesliste, als auch auf der entsprechenden Wahlkreisliste nur eine Stimme gegeben werden kann,
5. dass Kandidaten, die gewählt werden, durch ein zu ihren Namen gesetztes Kreuz oder durch sonstige Weise zweifelsfrei zu bezeichnen sind.

(4) Die Wahlumschläge sind vom Wahlausschuss bereitzustellen (amtlicher Wahlumschlag). Sie müssen undurchsichtig sein. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

(5) Der Wahlausschuss hat ferner die mit Rückporto frankierten Wahlbriefumschläge zur Verfügung zu stellen, die zur Übersendung der Wahlumschläge an den Wahlleiter erforderlich sind. Der Wahlausschuss veranlasst, dass die Wahlbriefumschläge die Anschrift des Wahlleiters und den Vermerk „Briefwahl“ tragen.

§ 10 Vorbereitung der Wahl und Stimmabgabe

(1) Der die zugelassenen Wahlvorschläge enthaltende Stimmzettel, der Wahlumschlag, der Wahlbriefumschlag, der Wahlausweis und ein Merkblatt zur schriftlichen Stimmabgabe werden bis zum 31. Oktober an die Wahlberechtigten versandt.

(2) Die Wähler können auf dem Stimmzettel bei der Wahl in den Wahlkreisen so viele Kandidaten ankreuzen, wie Mitglieder der Kammerversammlung in dem Wahlkreis wählbar sind. Die Stimmen bei den Wahlkreislisten können auch für Kandidaten verschiedener Listen abgegeben werden. Bei der Landesliste haben die Wähler 10

Stimmen. Je Kandidat kann bei den Wahlkreislisten und der Landesliste nur eine Stimme abgegeben werden. Weitere Angaben machen den Stimmzettel ungültig.

(3) Die Stimmzettel müssen durch den Wähler in einen als Wahlumschlag bezeichneten Umschlag gesteckt und verschlossen werden. Die Übersendung von Stimmzetteln mehrerer Wähler in einem Briefumschlag ist unzulässig. Der Wahlumschlag mit den Stimmzetteln ist in dem Wahlbriefumschlag abzusenden, der außer dem Wahlumschlag mit den Stimmzetteln den Wahlausweis sowie eine Erklärung des Wählers enthält, dass er die Wahl frei und unbeeinflusst durchgeführt hat und die Stimmzettel von ihm persönlich – im Falle der Verhinderung durch einen Schreibhelfer – ausgefüllt worden sind.

(4) Die Stimmzettel müssen dem Wahlleiter bis zum Ende der Wahl (30.11. des Wahljahres, 12:00 Uhr) zugegangen sein.

§ 11 Die Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Die Auszählung der abgegebenen Stimmen beginnt nach Beendigung der Wahl am darauffolgenden Arbeitstag der Geschäftsstelle der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern durch den Wahlausschuss. Dazu werden die Wahlbriefumschläge geöffnet; sodann wird nach Prüfung des Wahlausweises und Streichung des Wählers in der Wählerliste der mit der Aufschrift „Wahlumschlag“ versehene Umschlag entnommen und in die für den zuständigen Wahlkreis bestimmte Wahlurne gegeben. Nach Öffnung aller Wahlbriefumschläge eines Wahlkreises werden die Wahlumschläge den Wahlurnen entnommen, geöffnet und die gültigen Stimmen ausgezählt.

(2) Innerhalb der Wahlkreise werden die den einzelnen Wahlvorschlägen zustehenden Sitze nach dem Höchstzahlverfahren (Verfahren Sainte Laguë) ermittelt. Innerhalb des Wahlvorschlages sind die Kandidaten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet über die Zuteilung des Sitzes das Los des Wahlleiters.

(3) Innerhalb der Landesliste entscheidet die Zahl der für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet über die Zuteilung des Sitzes das Los des Wahlleiters.

(4) Ist ein Kandidat sowohl auf der Wahlkreisliste als auch der Landesliste gewählt, so gilt er über die Landesliste als gewählt und dem nächsten Kandidaten auf der Wahlkreisliste fällt der freiwerdende Platz zu. Gibt es keine weiteren Kandidaten auf der Wahlkreisliste, gilt die Wahl über die Wahlkreisliste und dem nächsten Kandidaten auf der Landesliste fällt der dann auf der Landesliste freiwerdenden Platz zu.

(5) Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses darf jeder Wahlberechtigte sowie ein Vertreter der Aufsichtsbehörde anwesend sein.

(6) Die gewählten Kandidaten werden von dem Wahlleiter über ihre Wahl unterrichtet und haben innerhalb einer Frist von einer Woche nach dieser Unterrichtung dem Wahlleiter gegenüber schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Erfolgt eine solche Äußerung nicht, gilt die Wahl als angenommen.

§ 12 Ungültige Stimmen

(1) Nicht zu berücksichtigen bei der Auszählung der Stimmen sind Wahlbriefe, bei denen der Wahlausweis oder eine Erklärung des Wählers nach § 10 Absatz 3 fehlt oder diese Erklärung des Wählers nicht vollständig oder nicht unterschrieben ist.

(2) Ungültig sind die Stimmzettel, die

1. nicht amtlich hergestellt sind,
2. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
3. mit unzulässigen Angaben versehen sind.

§ 13 Beurkundung

(1) Der Wahlleiter hat zu beurkunden

1. die Durchführung der Wahl,
2. die Ermittlung des Wahlergebnisses,
3. die Beschlussfassung über die Gültigkeit der Stimmzettel bzw. ihrer Ungültigkeit mit kurzer Begründung.

(2) Der Wahlleiter und die übrigen Mitglieder des Wahlausschusses haben die Niederschrift namentlich zu unterzeichnen. Sie ist mit den gültigen Stimmzetteln zu den Wahlakten zu nehmen und fünf Jahre bei der Ärztekammer aufzubewahren. Die ungültigen Stimmzettel, die Wählerliste, die Wahlvorschläge und die Zustimmungserklärungen sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu vernichten, es sei denn, die Wahl wurde angefochten.

§ 14 Anfechtung der Wahl

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl der Kammerversammlung oder eines Mitgliedes kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses bei dem für seinen Wohnort zuständigen Verwaltungsgericht Klage erheben.

(2) Wird die Wahl der Kammerversammlung insgesamt für ungültig erklärt, so muss unverzüglich eine Wiederholungswahl stattfinden. Wird die Wahl in einem Wahlkreis für ungültig erklärt, so muss in diesem Wahlkreis eine Wiederholungswahl stattfinden. Wird die Wahl eines Mitgliedes für ungültig erklärt, so verliert es seinen Sitz. An seiner Stelle gilt derjenige Kandidat als gewählt, der innerhalb desselben Wahlvorschlages von den übriggebliebenen Kandidaten die meisten Stimmen erhalten hat. Sind solche Kandidaten

nicht mehr vorhanden, so bleibt der Sitz leer. Für die Landesliste bzw. die dadurch gewählten Kandidaten gilt diese Regelung entsprechend.

(3) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für unrichtig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.

§ 15 Wahl der Kammerversammlung auf Antrag

Auf Verlangen von mindestens zwei Dritteln der Kammermitglieder sind durch die Aufsichtsbehörden Neuwahlen anzuordnen (§ 22 Heilberufsgesetz Mecklenburg-Vorpommern).

§ 16 Ersatz ausscheidender Mitglieder

Als Ersatz für ausscheidende Mitglieder der Kammerversammlung treten jeweils die Nachfolgekandidaten mit der nächsthöheren Stimmzahl der entsprechenden Wahlkreisliste in die Kammerversammlung ein. Sind solche Kandidaten nicht mehr vorhanden, tritt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmzahl aus der Landesliste ein. Entsprechendes gilt für den Ersatz ausscheidender Mitglieder, die über die Landesliste gewählt worden sind.

§ 17 Durchführung von Wiederholungswahlen

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

(2) Bei der Wiederholungswahl wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach denselben Wahlvorschlägen und wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verstrichen sind, aufgrund derselben Wählerliste gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl.

(3) Die Wiederholungswahl muss spätestens 60 Tage nach dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch welche die Wahl für ungültig erklärt worden ist. Den Tag der Wiederholungswahl bestimmt der Wahlleiter und gibt ihn bekannt.

(4) Wahlvorschläge können nur verändert werden, wenn sich dies aus der Wahlprüfungsentscheidung ergibt, oder wenn ein Kandidat verstorben oder nicht mehr wählbar ist.

(5) Aufgrund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis neu festgestellt.

§ 18 Termin zur Neuwahl/Wiederholungswahl

Die Termine für eine Wiederholungswahl nach § 14 Absatz 2 und eine Neuwahl nach § 15 werden von dem Vorstand der Ärztekammer im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde festgesetzt.

§ 19 Bekanntmachungen

(1) Die nach dieser Verordnung erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen im Ärzteblatt Mecklenburg-Vorpommern. In den Fällen des § 8 können diese auch durch Rundschreiben an die Wahlberechtigten bekanntgemacht werden.

(2) Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses muss enthalten

1. die Zahl der Wahlberechtigten;
2. die Zahl der abgegebenen Stimmzettel;
3. die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel;
4. die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmzettel;
5. alle Kandidaten mit der auf sie entfallenden Zahl der Stimmen;
6. die gewählten Kandidaten.

§ 20 Wahlverfahren zum Kammervorstand

(1) Die Kammerversammlung tritt spätestens zwei Monate nach der Wahl zur Neuwahl des Vorstandes zusammen. Die Einberufungsfrist von 14 Tagen kann in diesem Fall unterschritten werden.

(2) Der Präsident der Ärztekammer eröffnet die Kammerversammlung und übergibt die Leitung dem Wahlleiter. Dieser beruft zur Bildung eines Wahlausschusses zwei Beisitzer, die durch Zuruf aus der Kammerversammlung gewählt werden. Die Wahl zum Beisitzer ist abzulehnen, sofern eine Kandidatur für den Vorstand beabsichtigt ist.

(3) Die Kandidaten für den Vorstand werden von den Kammerversammlungsmitgliedern aus der Mitte der Kammerversammlung vorgeschlagen unter ausdrücklichem Hinweis darauf, welche Stellung sie im Vorstand einnehmen sollen (Präsident, Vizepräsident, weiteres Mitglied). Die Mitglieder des Wahlausschusses können nicht vorgeschlagen werden.

(4) Die Wahl ist geheim. Der Präsident, die Vizepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Vorstandes sind in drei getrennten Wahlhandlungen mit Stimmenmehrheit zu wählen.

(5) Stehen für die Ämter des Präsidenten und des/der Vizepräsidenten mehr als zwei Kandidaten zur Wahl und erhält keiner die Stimmenmehrheit, scheidet in der erforderlichen Zahl von Wahlvorgängen je Wahlgang der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus. Zwischen den verbleibenden zwei Kandidaten findet eine Stichwahl statt.

(6) Bei der Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes kann jeder Wahlberechtigte auf dem Stimmzettel so viele Kandidaten ankreuzen, wie weitere Mitglieder des Vorstandes zu wählen sind. Erreichen mehr Kandidaten, als zu wählen sind, Stimmenmehrheit, sind unmittelbar diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit zwischen weiteren Kandidaten mit Stimmenmehrheit findet eine Stichwahl statt; Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(7) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über die Gültigkeit der Stimmzettel.

(8) Die Kammerversammlung kann Mitglieder des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit abberufen.

(9) Ein Mitglied des Vorstandes scheidet aus dem Vorstand aus, wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit wegfallen.

(10) Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen über das Wahlverfahren für die Wahl zur Kammerversammlung sinngemäß.

§ 21 Berechnung von Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Satzung bestimmten Fristen finden die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Internet der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern unter www.aek-mv.de gemäß § 23 Absatz 3a Heilberufsgesetz Mecklenburg-Vorpommern folgenden Kalendermonats in Kraft. Auf die Bereitstellung im Internet wird im Ärzteblatt der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern nachrichtlich hingewiesen.

Anlage „Verwaltungskarte des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Ausgabe 9/2010“

